

<b>Protokoll:</b>	<b>Jugendhilfeausschuss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart</b>	<b>Niederschrift Nr.</b>	23
		<b>TOP:</b>	7
	<b>Verhandlung</b>	<b>Drucksache:</b>	22/2021
		<b>GZ:</b>	JB
<b>Sitzungstermin:</b>	08.02.2021		
<b>Sitzungsart:</b>	öffentlich		
<b>Vorsitz:</b>	BMin Fezer		
<b>Berichterstattung:</b>	-		
<b>Protokollführung:</b>	Frau Kappallo / pö		
<b>Betreff:</b>	<b>Freiwilliger Verzicht auf Elternbeiträge für städtische Tageseinrichtungen wegen Schließung aufgrund von CoronaVO, Erstattung an freie Träger und Weitergewährung von Betriebszuschüssen</b>		

Vorgang: Verwaltungsausschuss vom 03.02.2021, öffentlich, Nr. 26  
 Ergebnis: Einbringung  
 Gemeinderat vom 04.02.2021, öffentlich, Nr. 18  
 Ergebnis: Zurückstellung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Jugend und Bildung vom 25.01.2021, GRDs 22/2021, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Dem pauschalen freiwilligen Verzicht auf die Erhebung der regulären monatlichen Elternbeiträge (Kostenbeiträge) und des Essensgeldes für den Monat Januar 2021 bei städtischen Kindertageseinrichtungen, die von Schließung auf der Grundlage der CoronaVO betroffen sind, wird zugestimmt. Mit diesem Verzicht sind die Schließzeiten ab dem 16.12.2020 bis einschließlich 31.01.2021 abgegolten. Der Verzicht gilt nicht in Fällen, in denen im Schließzeitraum eine Anmeldung zur Notbetreuung - unabhängig von Dauer und Umfang der Inanspruchnahme - erfolgt ist.
2. Ab dem Februar 2021 wird für jede weitere volle Schließungswoche (7 Kalendertage/5 Betreuungstage) freiwillig auf 25 % der maßgeblichen monatlichen Eltern-

beiträge verzichtet. Der Verzicht gilt nicht in Fällen, in denen im Schließzeitraum eine Anmeldung zur Notbetreuung - unabhängig von Dauer und Umfang der Inanspruchnahme - erfolgt ist.

Dieser Verzicht gilt längstens bis zur Beendigung der generellen Schließung der Einrichtungen durch Rechtsverordnung o. ä.

3. Der städtische Träger verzichtet rückwirkend ab Januar 2021 bis zunächst zum Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 auf die Kostenbeiträge für die Zusatzangebote Früh- und Spätbetreuung, sofern diese Angebote von Seiten des Trägers nicht angeboten werden können.
4. Die freien Träger der Kindertagesbetreuung erhalten für den Monat Januar 2021 den Ausfall der Teilnahmebeiträge für die Betreuung in Höhe von 85 % des Erstattungsbetrags des Monats April 2020 erstattet.  
Ab Februar 2021 wird für jede weitere volle Schließungswoche (7 Kalendertage/ 5 Betreuungstage) 25 % des Erstattungsbetrags für den Monat Januar 2021 erstattet.
5. Die Betriebskostenförderung der freien Kita-Träger wird trotz der angeordneten Schließungen ab 16.12.2020 bis zur Beendigung der generellen Einrichtungsschließung nach CoronaVO nach den geltenden Förderrichtlinien weiter gewährt, ggf. unter Anrechnung von vorrangigen Ersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz) durch Bund oder Land. Die Regelungen des Sozialdienstleistungsgesetzes (SodEG) werden für die Dauer der Weiterförderung angewandt.
6. Die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen wird trotz der Untersagung der Betreuung für die Monate Dezember 2020 und Januar 2021 in voller Höhe freiwillig weiter gewährt. Ein Kostenbeitrag der Eltern an den Kosten kann gemäß § 90 SGB VIII nicht verlangt werden, sofern die Kinder nicht in Notbetreuung sind. Bei Verlängerung der Untersagung der Kindertagespflege ab Februar 2021 erfolgt eine Kürzung der Geldleistung auf 80 % sofern keine Notbetreuung erfolgt.
7. Den Mehraufwendungen bzw. Mindererträgen, wie im Absatz Finanzielle Auswirkungen dargestellt, wird zugestimmt.

Die Anträge Nr. 37/2021 und Nr. 38/2021 vom 03.02.2021 (PULS) sowie Nr. 41/2021 vom 05.02.2021 (CDU) sind dem Originalprotokoll sowie dem Protokollexemplar für die Hauptaktei beigelegt.

BMin Fezer führt aus, in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 03.02.2021 sei das Thema "Freiwilliger Verzicht auf Elternentgelte für die Dauer von Schulschließungen" (siehe VA NNr. 25/2021, GRDRs 980/2020 Neufassung) vorberaten worden. In der heutigen JHA-Sitzung werde sowohl über die Entlastung der Eltern von Kita-Gebühren in Bezug auf Schließstage (siehe VA NNr. 26, GRDRs 22/2021) als auch auf die Entlastung der Eltern von Gebühren für die Schulkindbetreuung eingegangen. Zu beiden Punkten lägen Anträge von PULS mit den Nrn. 37/2021 und 38/2021 vor, die allerdings sehr spät eingetroffen seien, sodass sich weder die Verwaltung noch die Fraktionen darauf vorbereiten konnten. Beide Themen werden abschließend im Gemeinderat be-

handelt, informiert die Vorsitzende. Der Antrag Nr. 38/2021 sowie die GRDRs 980/2020 Neufassung werden im Sitzungssaal verteilt.

StRin Hübsch (PULS) begründet den Antrag Nr. 37/2021, der sich auf die Beschlussvorlage GRDRs 22/2021 "Freiwilliger Verzicht auf Elternbeiträge für städtische Tageseinrichtungen wegen Schließung aufgrund CoronaVO, Erstattung an freie Träger und Weitergewährung von Betriebszuschüssen" bezieht. Anschließend ruft die Vorsitzende den Antrag Nr. 41/2021 "Ergänzung zur GRDRs 22/2021 "Freiwilliger Verzicht auf Elternbeiträge für städtische Tageseinrichtungen wegen Schließung aufgrund von CoronaVO, Erstattung an freie Träger und Weitergewährung von Betriebszuschüssen" (CDU) auf. StR Lazaridis (90/GRÜNE) weist auf den Antrag Nr. 28/2021 "Kita-Gebühren während der Schließung rückerstatten - auch bei freien Trägern!" seiner Fraktion hin und bittet darum, diesen zur Abstimmung zu stellen. Der Inhalt des Antrags, so die Vorsitzende, sei in der Vorlage aufgegangen. Der Verwaltungsvorschlag laut Beschlussantragsziffer 4 beinhalte die beantragte Kostenerstattung an die freien Träger, da die Bemessung der Kostenerstattung sich am Monat April 2020 orientiere. Auf Nachfrage von StRin Ripsam (CDU) erläutert die Vorsitzende, sinngemäß würde die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN den vollen Kostenersatz der Eltern für den Fall, dass das Land 80 % der Kita-Gebühren übernimmt, beantragen. Der Verwaltungsvorschlag gehe über diesen Antrag hinaus. Es werde nicht abgewartet, in welchem Umfang der Bund und das Land sich an den Ausfällen beteilige, die Eltern sollen den vollen Kostenersatz bekommen, wenn sie die Kita nicht nutzen können, so die Vorsitzende.

Auf eine Nachfrage von StR Lazaridis zu Beschlussantragsziffer 4 der Vorlage erörtert die Vorsitzende, die freien Kita-Träger erhielten für den Monat Januar 2021 den Ausfall der Kostenbeiträge für die Betreuung in Höhe von 85 % des Erstattungsbetrags des Monats April 2020. Da im April 2020 keine Beiträge für die Notbetreuung erhoben worden seien, allerdings im aktuellen Vorschlag der Verwaltung Berücksichtigung fänden, sei eine pauschale Kürzung des Erstattungsbetrags um 15 % vorgeschlagen worden, damit die Einnahmen aus der Notbetreuung berücksichtigt werden. Der Abschlag von 15 % sei nach aktuellem Stand kalkuliert worden, um möglichst alle Träger zufriedenzustellen. Damit der Verwaltungsaufwand reduziert werde, werde von einer Einzelfallprüfung abgewichen und auf eine pauschale Regelung umgestellt, informiert die Vorsitzende.

Anschließend bezieht sie sich auf den Antrag Nr. 41/2021 "Ergänzung zur Gemeinderatsdrucksache 22/2021: Freiwilliger Verzicht auf Elternbeiträge für städtische Tageseinrichtungen wegen Schließung aufgrund von CoronaVO, Erstattung an freie Träger und Weitergewährung von Betriebszuschüssen", der den genannten Sachverhalt berücksichtige. Falls es zu einem Härtefall komme, sollen diese Träger mit einem bestimmten Prozentsatz entlastet werden, so die Vorsitzende. Auf erneute Nachfrage von StR Lazaridis erklärt die Vorsitzende, 15 % der Einnahmen erhielten die Träger von den Eltern im Falle der Inanspruchnahme der Notbetreuung. 85 %, die nicht von den Elterneinnahmen stammten, erhielten die Träger für den Ausfall der Kostenbeiträge. Ein Teil der Kita-Gebühren, die die Eltern entrichten, werde an den städtischen Träger bezahlt. Die Verwaltung wolle, dass die Träger in der Lage seien, Eltern, die ihre Kinder bei den freien Trägern untergebracht hätten, freizustellen. Ausschließlich die Träger werden von der Stadt unterstützt, die die Eltern freistellten, ergänzt die Vorsitzende. Durch den Vorschlag der Verwaltung werde sichergestellt, dass jeder Träger in der Lage sei, die Eltern, die ihre Kinder nicht in die Notbetreuung gäben, komplett zu entlasten.

Anschließend geht StRin Ripsam auf den Antrag Nr. 41/2021 der CDU-Gemeinderatsfraktion ein und bestärkt den genannten Ansatz der Verwaltung. Dabei betont sie die Erhaltung der Trägervielfalt und die darauf abzielende Härtefallregelung. Die Vorsitzende äußert, die Verwaltung unterstütze den Antrag der CDU.

Im weiteren Verlauf erinnert StRin Ripsam an eine Bitte von StR Dr. Oechsner (FDP), dass vonseiten der Verwaltung geprüft werde, ob es eine schädliche 100 %-Grenze gebe, sodass das Land zu der Ansicht kommen könne, keinen finanziellen Beitrag leisten zu müssen.

StR Pantisano (Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei) schließt sich den Äußerungen von StR Lazaridis an und bemerkt, die Eltern sollten in allen Kitas, die von der Stadt gefördert werden, keine Gebühren bezahlen müssen, wenn sie die Notbetreuung nicht wahrnehmen. Diese Forderung beziehe sich auf die Betreuungskosten sowie auf die Verpflegung und sollte um diesen Punkt in der Beschlussvorlage ergänzt werden. Die Vorsitzende verdeutlicht, die Eltern müssten nicht für die Verpflegung bezahlen, wenn das Kind nicht die Kita besuche. Im Frühjahr sei ein anderes Verfahren zur Anwendung gekommen; die Eltern mussten für die Notbetreuung nicht aufkommen. Deswegen hatten die Träger im Frühjahr einen 100%igen Einnahmeausfall, was die Elternentgelte angehe. Jetzt hätten die Träger keinen 100%igen Einnahmeausfall, sondern einen 85%igen, der von der Verwaltung kalkuliert worden sei, erklärt BMin Fezer.

StRin Meergans (SPD) schließt sich den Ausführungen ihrer Vorredner\*innen an und geht nochmals auf die Verpflegungskosten ein. Sie erkundigt sich, ob es im Rahmen der Rückerstattung eine Möglichkeit gebe, die Träger von den Verpflegungskosten zu entlasten. Insgesamt unterstütze sie den Antrag der CDU-Fraktion mit der Härtefallregelung, was auch StRin Höh (FDP) bemerkt. Die FDP unterstütze allerdings nicht, wenn Eltern ihr Kinder freiwillig - ohne Anordnung nach der CoronaVO - zuhause ließen und diese Eltern von den Gebühren befreit würden.

Anschließend geht Frau Dr. Heynen (JugA) auf den Antrag Nr. 41/2021 der CDU-Fraktion ein und betont, kein Träger werde "hängengelassen". Folgend bezieht sie sich auf den Antrag Nr. 37/2021 von PULS, wobei Herr Mattheis (JugA) ausführt, es sei bewusst der Begriff Schließungswoche und nicht Kalenderwoche gewählt worden. Eine Kalenderwoche impliziere Montag bis Sonntag, und eine Schließungswoche bezeichne die Zeitdauer - eine volle Woche - gleichgültig des Beginns. Eine Schließungswoche sei nicht gleichbedeutend mit Kalenderwoche (Montag bis Sonntag), betont Herr Mattheis.

Zur Antragsziffer 5 des Antrags Nr. 37/2021 führt Frau Dr. Heynen aus, ein flexibleres Vorgehen in Richtung einer dynamischen Regelung überfordere die Fachverwaltung mit Blick auf die Organisation.

Zu den Verpflegungsaufwendungen erkundigt sich erneut StRin Meergans, wobei Herr Mattheis betont, wenn kein Essen in Anspruch genommen werde, werde auch kein Verpflegungsaufwand den Eltern in Rechnung gestellt. Wie von den freien Trägern diese Vorgehensweise sichergestellt werde, interessiert StRin Meergans. Es gebe keine Handhabe gegenüber den Trägern, wenn die Essenskosten in Rechnung gestellt würden, so Herr Mattheis. Die Förderung der Essensversorgung beruhe auf einer anderen Systematik. Die Essensversorgung bei den freien Trägern sei derart heterogen organisiert, dass eine pauschale Regelung nicht durchführbar sei. Grundsätzlich gehe die Verwaltung aber davon aus, dass bei Schließungen bei den Trägern keine Essenskos-

ten anfallen und insofern der Verzicht auf das Essensgeld bei den freien Trägern kostenneutral möglich sei. Die städtische Förderung der Essensversorgung bei den freien Trägern (1,88 €/Platz/Tag) laufe gemäß Beschlussantragsziffer 5 unverändert weiter, sodass damit auch gewisse Fixkostenanteile der Träger abgedeckt sein müssten, verdeutlicht die Vorsitzende.

Herr Schulze-Gronemeyer äußert sich von Trägerseite zu dem Ausfall der Teilnahmebeiträge für die Betreuung in Höhe von 85 % des Erstattungsbetrags des Monats April 2020. Bezogen auf die 85 % des Erstattungsbetrags müsse beachtet werden, dass trotzdem Personalkosten anfielen. Der Essensbeitrag sei allerdings mit den 85 % abgegolten, verdeutlicht er. Die von StRin Ripsam beantragte Härtefallregelung sei für die freien Träger im Einzelfall sehr wichtig, betont Herr Schulze-Gronemeyer. Im weiteren Verlauf unterrichtet er über die im Vorfeld getätigte Verständigung der freien Träger gegenüber den 85 % des Erstattungsbetrags. Wenn Faktoren, wie sie im Antrag Nr. 37/2021 von PULS beantragt werden, je nach Fall zum Tragen kämen, verkomplizieren diese das Verfahren. Entweder müsse punktgenau, täglich, bezogen auf die Öffnungszeiten oder pauschal abgerechnet werden. Zu der Beschlussantragsziffer 2 der Vorlage, auf 25 % der maßgeblichen monatlichen Elternbeiträge zu verzichten, spricht sich Herr Schulze-Gronemeyer vollumfänglich aus; diese Regelung sollte auch für Januar 2021 gelten, regt er an. BMin Fezer verdeutlicht, man wolle am Vorschlag der Verwaltung festhalten, da die Administration zu umfangreich wäre.

Zunächst lässt die Vorsitzende über den **Antrag Nr. 41/2021 (CDU)** abstimmen und stellt einstimmige Zustimmung fest.

Anschließend lässt sie über den **Antrag Nr. 37/2021 (PULS)** abstimmen und stellt fest:

Der Jugendhilfeausschuss lehnt den Antrag bei 1 Ja-Stimme mehrheitlich ab.

Der Antrag **Nr. 28/2021 (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)** sei mit dem Verwaltungsvorschlag laut der Beschlussantragsziffer 4 erledigt, so die Vorsitzende. Hierzu ergeben sich keine Einwendungen.

Der **Antrag Nr. 38/2021 (PULS)**, der sich auf die GRDRs 980/2020 Neufassung bezieht, sei im Rahmen der Aussprache erledigt, verdeutlicht die Vorsitzende. StRin Hübsch erklärt sich mit der Erledigung des Antrags Nr. 38/2021 einverstanden.

BMin Fezer stellt fest:

Der Jugendhilfeausschuss hat von der GRDRs 22/2021 Kenntnis genommen.

Zur Beurkundung

Kappallo / pö

## Verteiler:

- I. Referat JB  
zur Weiterbehandlung  
Schulverwaltungsamt (2)  
Jugendamt (28)  
weg. VA, GR
  
- II. nachrichtlich an:
  1. Herrn Oberbürgermeister
  2. Referat WFB  
Stadtkämmerei (2)
  3. Rechnungsprüfungsamt
  4. L/OB-K
  5. Hauptaktei
  
- III.
  1. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
  2. CDU-Fraktion
  3. Fraktionsgemeinschaft Die FrAKTION  
LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
  4. SPD-Fraktion
  5. FDP-Fraktion
  6. Fraktion FW
  7. AfD-Fraktion
  8. Fraktionsgemeinschaft PULS